

AUF DEM WEG ZUM SCHUTZKONZEPT

Eine Handreichung zur Umsetzung des
Landeskinderschutzgesetzes

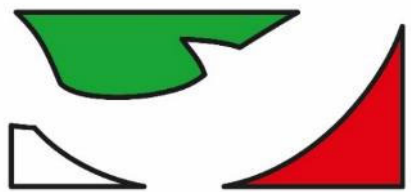
Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Telefon: 0251 / 48271 -23

E-Mail: freiesleben@fischereiverband-nrw.de

Erstellt von: Clemens Freiesleben

Fischereiverband
Nordrhein-Westfalen e.V.



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,


wir freuen uns, dass Sie sich dazu entschieden haben, dem Schutz und dem Wohlergehen der Menschen in Ihrem Verein oberste Priorität einzuräumen. Wir sind gemeinsam in der Pflicht sicherzustellen, dass Angelvereine, insbesondere für Kinder und Jugendliche, einen Ort darstellen, an dem sie unbeschwert, gemeinsam und geschützt unserem schönen Hobby nachgehen können. Hierfür ist die Entwicklung effektiver Schutzkonzepte von entscheidender Bedeutung.

Diese und die damit einhergehende Arbeit sollten wir nicht als einen formalen Akt verstehen, um den Anforderungen des Gesetzgebers zu entsprechen, sondern vielmehr als sinnvolle und notwendige Tätigkeit begreifen, um eine sichere und unterstützende Umgebung für alle Menschen im Verein zu schaffen.

Damit dies gelingt, ist es wichtig, dass Schutzkonzepte nicht „von oben nach unten verordnet werden“, sondern ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsam geteilte und wahrgenommene Verantwortung im Verein erarbeitet wird. Dafür ist es unerlässlich, viele Menschen an der Erstellung zu beteiligen. Auch junge Menschen sind, in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes, miteinzubeziehen.

Dieser Leitfaden wurde von unserem Schutzbeauftragten, der auch als Ansprechperson für die Prävention sexualisierter Gewalt fungiert, entwickelt, um Ihnen bei der Erstellung von individualisierten Schutzkonzepten zu helfen. Wir hoffen, dass diese Handreichung Sie Schritt für Schritt durch den Prozess der Schutzkonzepterstellung führen wird, angefangen bei der Risikoanalyse bis hin zur Umsetzung und stetigen Überprüfung.

Wir bedanken uns für Ihr ehrenamtliches Engagement Angelvereine zu sicheren Orten für Menschen zu machen.



Ulrich Beyer

Präsident des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.

Auf dem Weg zum Schutzkonzept

Checkliste vor der Bearbeitung (Vorbereitungsphase)

- Bilden Sie eine Arbeitsgruppe mit Verantwortlichen aus ihrem Verein (Vorstandsmitglieder, Jugendleitende, Jugendsprecher*in, weitere interessierte Vereinsmitglieder).
- Verschaffen Sie sich gemeinsam mit der Arbeitsgruppe einen Überblick über die einzelnen Bausteine.
- Bearbeiten Sie gemeinsam zuerst den Baustein 1. Dieser erklärt u. a. grundlegende Begrifflichkeiten, welche im Verlauf der Bearbeitung relevant sind und zu einem besseren Verständnis bestimmter Inhalte des Leitfadens führen.
- Machen Sie sich mit dem „Fahrplan zur Bearbeitung der Handreichung“ (S. 4) vertraut.

Checkliste während der Bearbeitungsphasen (Arbeitsphasen)

- Planen Sie Bearbeitungspausen ein. Die Auseinandersetzung mit bestimmten Teilen der Thematik kann belastend sein. Achten Sie aber darauf, die Abstände während der jeweiligen Phase nicht zu groß werden zu lassen, um den inhaltlichen Anschluss und den Überblick über den Prozess nicht zu verlieren.
- Besprechen Sie mögliche Arbeitspakete und vereinbaren Sie ggf. Teilschritte oder bilden Unterarbeitsgruppen (Wer macht was bis wann? Was muss / sollte gemeinsam erledigt bzw. bearbeitet werden? usw.)
- Achten Sie während des Prozesses aufeinander.
- Sie kommen nicht weiter oder haben Fragen? Melden Sie sich bei uns!

Checkliste nach der Bearbeitungsphasen (Abschlussphase)

- Informieren Sie die Vereinsmitglieder (bspw. in der Jahreshauptversammlung) über das Schutzkonzept und dessen Inhalt! Kinder- und Jugendschutz ist Aufgabe des gesamten Vereins.
- Bereiten Sie einen Passus in der Satzung und oder Jugendordnung vor und verabschieden Sie diesen.
- Veröffentlichen Sie das Thema Kinder- und Jugendschutz auf der Vereinswebseite (Hinweis auf die Bedeutung des Themas für den Verein, Hinweis auf ein individuelles Schutzkonzept usw.)
- Kontrollieren Sie wiederkehrend die Aktualität des Schutzkonzeptes: Haben sich Ansprechpersonen verändert? Wann müssen Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden? Haben sich Risikofaktoren ergeben? Haben wir neue (Schutz-)Potenziale? Ist der Beschwerdeweg noch aktuell? Wo haben wir gute Erfahrungen gemacht? Wo müssen wir nochmal nacharbeiten?

Fahrplan zur Bearbeitung der Handreichung





Baustein 1: Grundlegendes Wissen zur Thematik

1. ALLGEMEINES

„Nur wer Bescheid weiß, kann Bescheid sagen“ lautet ein bekanntes Motto im Kinder- und Jugendschutz. Es soll u. a. deutlich machen, dass grundlegendes Wissen zu den unterschiedlichen Begrifflichkeiten und Formen der sexualisierten Gewalt zu Täter*innen und deren Strategien einen überhaupt erst in die Lage versetzt, sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, präventiv agieren und angemessen auf bestimmte Situationen reagieren zu können. Auch wenn der nachfolgende theoretische Input nur einen kleinen und grundlegenden Anteil an dem notwendigen Aufbau von Wissen zur Thematik leisten kann und in keinem Fall Schulungen und Fortbildung ersetzt, ist dieser notwendig, um Dynamiken sexualisierter Gewalt zu erkennen und Risikofaktoren bzw. Präventionspotenziale (s. Baustein 2: Risiko- und Potenzialanalyse) einzuschätzen und systematisch zu ändern.

2. GRUNDLEGENDE BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

Definition: Sexueller Missbrauch

Die unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs definiert den Begriff des sexuellen Missbrauchs als: *„(...) jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können (...). Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“* Hierbei handelt es sich um *“die sozialwissenschaftliche Definition, um auch solche Handlungen einzubeziehen, die verletzend und entwicklungspsychologisch problematisch, aber nicht strafbar sind.“*

Zu dieser Definition ist anzumerken, dass *„bei unter 14-Jährigen (...) grundsätzlich davon auszugehen [ist], dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.“*¹

¹ Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs, <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>, abgerufen am: 08.05.2023

Der (juristische) Begriff des sexuellen Missbrauchs wird von verschiedenen Stellen kritisch betrachtet, da dieser impliziert, dass es einen legitimen sexuellen Gebrauch von Kindern und Jugendlichen geben würde. Der hier nicht weiter aufgeführte Begriff der sexuellen Gewalt wiederum legt in der Ansicht vieler Expert*innen einen zu starken Fokus auf die Sexualität.²

Aus genannten Gründen hat sich der Begriff sexualisierte Gewalt im Kinder- und Jugendschutz weitläufig durchgesetzt.

Definition: Sexualisierte Gewalt

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben versteht unter sexualisierter Gewalt „jegliche Form von Gewalt (...), die sich in sexuellen Übergriffen ausdrückt. Der Begriff "sexualisierte" Gewalt macht deutlich, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden.“³

Eine weitere Definition von sexualisierter Gewalt sieht diese als „körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/ oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf die andere Person einzuwirken. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z.B. sich auf Kosten anderer aufzuwerten. Dazu werden sexuelle Handlungen als Methode genutzt, weniger geht es um ein vordringliches sexuelles Verlangen.“⁴

² vgl. Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, 2023.

³ Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/sexualisierte-gewalt.html>, abgerufen am: 08.05.2023

⁴ Erzbistum Berlin, <https://praevention.erzbistumberlin.de/was-ist-sexualisierte-gewalt/>, abgerufen am: 08.05.2023

3. FORMEN SEXUALISierter GEWALT:

Wie in den vorangegangenen Definitionen bereits erkennbar, gibt es verschiedene Formen und Ausprägungen sexualisierter Gewalt. Diese kann von Grenzverletzungen wie anzüglichen Witzen, über unangenehme Berührungen bis hin zur sexuellen Nötigung sowie Vergewaltigung gehen und auch im digitalen Raum stattfinden.⁵

Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ kann umschrieben werden als *„ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen (...) Menschen abhängig.“*⁶

Beispiele für grenzverletzendes Verhalten:

- *„eine nicht gewollte Umarmung*
- *die unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süßer“*
- *eine versehentliche unangenehme Berührung*
- *eine unbedachte verletzende Bemerkung*
- *unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums*
- *unbedachtes „Flirten“ mit teilnehmenden Kindern oder Jugendlichen“*⁷

⁵ vgl. Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in M-V, <https://www.cora-mv.de/index.php/sexualisierte-gewalt>, abgerufen am: 09.05.2023

⁶ Quelle: Erzbistum Berlin, <https://praevention.erzbistumberlin.de/was-ist-sexualisierte-gewalt/>, abgerufen am: 08.05.2023

⁷ Ebd.

Sexualisierte Übergriffe

Sexualisierte Übergriffe „unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit. Sie geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen fast nie zufällig, sondern resultieren aus fachlichen und persönlichen Defiziten. Sie können Kindern und Jugendlichen sowohl körperlich als auch psychisch schaden.“⁸ Hierbei werden „das persönliche Empfinden“ oder „abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen (...) ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.“⁹ Häufig ist dieses Verhalten bereits eine Täterstrategie zur Vorbereitung weiterer, schwerwiegenderer Taten und dienen zum „austesten“ von Betroffenen (Teile des sog. „Grooming“). Diese Übergriffe können sowohl mit als auch ohne Körperkontakt durch Täter erfolgen.¹⁰

Beispiele für sexualisierte Übergriffe:

- „wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien, z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen, (bei Wiederholungen kann nicht mehr von einer Absichtslosigkeit ausgegangen werden),
- Hose runterziehen, Bikini öffnen, Grapschen
- abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen
- Voyeurismus („spannen“) oder anglotzen bis es unangenehm ist
- Anleitung zu sexualisierten Spielen oder Mutproben wie z.B. Stripp-Poker oder Kleiderkette
- aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- Fotografieren beim Duschen, aufreizende Bilder oder Nacktaufnahmen zeigen, posten, mailen“⁹

⁸ Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW, <https://psg.nrw/themen/#anker>, abgerufen am: 09.05.2023

⁹ Erzbistum Berlin, <https://praevention.erzbistumberlin.de/was-ist-sexualisierte-gewalt/>, abgerufen am: 08.05.2023

¹⁰ Zartbitter e. V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen.

https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php, abgerufen am: 09.05.2023

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Zu dieser Form der sexualisierten Gewalt werden *„sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, Vergewaltigungen, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie das Ausstellen, die Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte verstanden. Diese werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB).“¹¹*

Beispiele:

- *„Kindern Pornografie zeigen*
- *Exhibitionismus*
- *Aufforderung zu Nacktaufnahmen vor der Webcam*
- *Sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen (z.B. Zungenkuss, Petting, ...)*
- *Sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell getöntes Bedrängen*
- *Anfassen, anfassen lassen oder zeigen der Genitalien*
- *Masturbation vor Täter/in oder vor dem Opfer*
- *versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung*
- *Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornographie“)¹²*

¹¹ Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW, <https://psg.nrw/themen/#anker>, abgerufen am: 09.05.2023

¹² Erzbistum Berlin, <https://praevention.erzbistumberlin.de/was-ist-sexualisierte-gewalt/>, abgerufen am: 08.05.2023

4. TÄTER UND TÄTERINNEN:

Generell lässt sich sagen, dass es keine einheitlichen Täterzuschreibungen geben kann. Täter*innen kommen aus allen sozialen Schichten, haben unterschiedliche Bildungsniveaus, unterschiedliche nationale Identitäten, leben sowohl homo- als auch heterosexuell und suchen sich weibliche als auch männliche Betroffene für ihrer Taten aus. Auch äußerliche Merkmale gibt es keine.¹³

Die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW gibt an: *„Die Täter sind zu ca. 85-90% männlich. Expert*innen gehen davon aus, dass der Anteil von Frauen bei ca. 10-15% liegt. Dabei werden Taten in erster Linie von Menschen begangen, die keine bzw. keine ausschließliche sexuelle Präferenz für Kinder bzw. Pubertierende haben. Schätzungen zufolge kommen 50-75% aus dem nahen sozialen Umfeld der betroffenen Kinder und Jugendlichen.“*¹⁴

Zudem muss angemerkt werden, dass ein Drittel aller Delikte von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahre verübt werden (sog. Peer-Gewalt).¹⁵

In Vereinen und Organisationen kann sexualisierte Gewalt stattfinden

- zwischen Funktionsträger*innen und Mitglieder*innen,
- zwischen Betreuern und Betreuerinnen,
- zwischen Betreuer*innen und Kindern / Jugendlichen,
- zwischen Kindern und Jugendlichen,
- zwischen Kindern/Jugendlichen und Fremden zu Hause.

¹³ Vgl. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs, <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen>. abgerufen am: 09.05.2023

¹⁴ Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW, <https://psg.nrw/themen/#anker>, abgerufen am: 09.05.2023

¹⁵ Sahle, D. & Kringe, M. Vortrag vom 01.06.2010: Schweigen schützt die Falschen – Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport. Duisburg

5. TÄTERSTRATEGIEN

Sexualisierte Gewalt passiert nie zufällig oder gar „aus Versehen“. Täter*innen gehen bereits im Vorfeld ihrer Taten äußerst planvoll und strategisch vor. Sie suchen gezielt den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen an Orten und Institutionen, wo diese sich häufig aufhalten und z. B. ihre Freizeit verbringen. Die Täter*innen investieren viel Zeit, um Beziehungen und Vertrauen aufzubauen und ihr Ansehen im Angelverein zu stärken, um die Betroffenen anschließend gezielt zu manipulieren, ihre Glaubwürdigkeit zu untergraben, Parteien im Verein gegeneinander auszuspielen und ihre Taten zu verharmlosen.

Um Angelvereine zu sicheren Orten für Kinder und Jugendliche zu machen ist es daher wichtig zu wissen und zu verstehen, welche Strategien Täter*innen anwenden. Zudem befassen sich einige Fragen aus dem nachfolgenden Baustein 2 (Risiko- und Potenzialanalyse) mit Teilbereichen dieser Strategien.

Nachfolgende Strategien können nur einen Einblick in das komplexe Verhalten von Täter*innen geben. Diese Strategien können bzw. werden teilweise gleichzeitig, evtl. nur einzeln bzw. manche gar nicht von Täter*innen angewandt. Zudem kann auch eine Abfolge der genannten Strategien erfolgen.

Strategie 1: Täter*innen suchen sich geeignet Orte

Täter*innen suchen sich ganz gezielt geeignete Orte, wie bspw. Angelvereine aus, um ihre Taten zu begehen. In Vereinen kommen viele unterschiedliche Kinder und Jugendliche zusammen, um ihre Freizeit gemeinsam zu gestalten. Zudem können hier die Täter*innen Beziehungen zu den späteren Betroffenen aufbauen. Dieses ist von Bedeutung, um erst das Vertrauen aufzubauen und die Betroffenen besser kennenzulernen, um diese später besser manipulieren zu können. Insbesondere Vereine, in denen das Thema Kinderschutz und Prävention nur halbherzig behandelt wird, werden gezielt von Täter*innen aufgesucht.

Strategie 2: Kontakt- und Beziehungsaufbau zu geeigneten Kindern und Jugendlichen

Täter*innen sind sehr geschickt darin, geeignete Kinder und Jugendliche für ihre Taten auszuwählen. Sie erkennen etwaige emotionale Bedürfnisse (geringes Selbstwertgefühl), wählen Kinder aus, welche eher als Außenseiter gelten (*„Die will sich doch jetzt nur wichtigmachen, damit sie Aufmerksamkeit bekommt“*), schonmal durch Lügen aufgefallen (*„Ach der redet doch immer Schwachsinn“*) oder häufiger anderweitig „auffällig“ geworden sind (*„Der macht doch immer nur Theater“*).

Strategie 3: Belohnung und Bestrafung

Täter*innen nutzen häufig Belohnungen oder Bestrafungen, um entweder Beziehungen aufzubauen (Belohnungen) oder um die späteren Betroffenen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu drängen oder diese unter Druck zu setzen (Bestrafungen).¹⁶

Bei Belohnungen kann es sich um materielle („*Ich habe einen tollen neuen Köder für Dich*“) oder immaterielle Zuwendungen handeln, wie z.B. ein besonderes Lob vor der Gruppe (*schaut mal, wie gut sie das gemacht hat*) oder besondere Aufmerksamkeit und Beachtung („*wir können ja mal alleine angeln gehen*“ oder „*XY bekommt heute den besten Angelplatz*“).

Bestrafungen oder Androhung von Bestrafung („*Wenn Du jemand davon erzählst, dann kannst Du nie wieder bei uns mitmachen*“ oder „*Wenn Du jetzt nicht mitmachst, dann bekommst Du demnächst nichts mehr von mir*“) nutzen Täter*innen hingegen, um den oder die Betroffene*n emotional unter Druck zu setzen, zu erpressen oder schrittweise in die Isolation zu führen.

Strategie 4: Isolation

Viele Verhaltensweisen von Täter*innen zielen darauf ab, Kinder oder Jugendliche von der Gruppe, den Bezugspersonen und auch den Eltern zu isolieren. So versuchen sie sicherzustellen, dass die Hürde sich zu offenbaren möglichst hoch ist und die Betroffenen sich in einer emotionalen Abhängigkeit befinden.¹⁷ Zur Isolation von der Gruppe eignen sich z. B. eine bevorzugte Behandlung (vgl. Strategie 3). Diese kann Neid der anderen Gruppenmitglieder schüren und zur Ablehnung und Ausgrenzung des/der Betroffene*n führen.

Strategie 5: Normalisierung von Übergriffen / Sexualisierung

Durch bspw. anscheinend zufällige Berührungen, welche „*für das Beziehungsgefüge und den Kontext völlig unangemessen sind*“¹⁸ wird zuerst herausgefunden, welche Kinder sich weniger wehren (sog. „austesten“) bzw. diese Grenzverletzungen eher dulden. Im späteren Verlauf werden diese schrittweise intensiviert, um das Verbotene zu normalisieren.

Strategie 6: Den oder die Betroffene*n zum Mittäter machen

Um Schuldgefühle bei den betroffenen Kindern hervorzurufen, wird durch die Täter*innen häufig versucht, den oder die Betroffene*n zu Mittäter*innen“ zu machen („*Du hast doch damit angefangen*“, „*Du wolltest das doch genauso wie ich*“ oder „*Es macht Dir doch genauso viel Spaß*“). Ziel bei dieser Strategie ist es, von der eigenen Schuld abzulenken und das Kind

¹⁶ Bistum Osnabrück, „Wie machen die das? Täterstrategien“ <https://bistum-osnabrueck.de/wie-machen-die-das-taeterstrategien/> abgerufen am: 23.05.2023

¹⁷ Vgl.: ebd.

¹⁸ Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW, https://psg.nrw/taeter_innen/, abgerufen am: 23.05.2023

weiter unter Druck zu setzen, sodass es sich nicht offenbaren kann und Abhängigkeiten erzeugt werden.

Strategie 7: Geheimhaltung und Androhungen von Konsequenzen

Täter*innen versuchen natürlich unentdeckt zu bleiben, aber nicht nur wegen der drohenden Konsequenzen, sondern auch um die Zeit, in der sie sexualisierte Gewalt ausüben können, zu verlängern. Hierfür versuchen sie die Kinder mit Androhungen von Konsequenzen zur Geheimhaltung zu zwingen („Wenn das hier aufliegt, stehen wir beide doof da“, „Wenn Du was sagst, werden deine Freunde nie wieder mit Dir sprechen“).

Strategie 8: Soziale „Verneblungen“¹⁹

Täter*innen täuschen ihr Umfeld. Sie agieren häufig besonders kinderlieb, hilfsbereit und stellen sich in den Dienst des Vereins. Hierbei geht es den Täter*innen einerseits darum, sich besonders bei Eltern, Vorsitzenden und den Kindern beliebt zu machen und vertrauenswürdig zu erscheinen. Kinder gehen schließlich nicht zu „Monstern“ und Eltern überlassen ihre Kinder keinen „zweilightigen Gestalten“. Andererseits führt der hohe soziale Status dazu, dass Kindern im Falle einer Offenbarung wenig Glauben geschenkt wird und andere im Fall einer Vermutung, diese nicht oder nicht rechtzeitig äußern („Die doch nicht“, „Das kann ich mir bei dem nicht vorstellen“, „Der war doch immer so nett!“)

Video zum Thema „Täterstrategien“:

Blick hinter die Maske, Zartbitter e.V.



Hinweis: Wenn Sie selbst bereits Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt machen mussten, schauen Sie dieses Video lieber nicht oder nur gemeinsam mit anderen, Ihnen vertrauten Menschen an.

¹⁹ Vgl.: Familie verstehen, <https://familie-verstehen.de/sexuelle-gewalt-taeterstrategien/>, abgerufen am: 24.05.2023

Baustein 1.1: Nachweis Selbststudium

Jede Person, welche in der Vereinsjugendarbeit eingesetzt wird, muss zumindest die Grundlagen und zentrale Begrifflichkeiten zur Thematik kennen und gelernt haben. Wir raten den Vereinsverantwortlichen bei einer Neuwahl bzw. Neubesetzung von Ämtern dazu, die vorangegangenen Seiten oder im besten Fall die gesamte Handreichung zum Selbststudium, vorzulegen. Diese theoretischen Inhalte ersetzen dabei, wie bereits erwähnt, keinesfalls eine Weiter- oder Fortbildung zur Thematik.

Zum Zwecke der Dokumentation der Vorlage und des Selbststudiums, auch für ihre Arbeitsgruppe, können sie nachfolgenden Dokumentationsbogen nutzen.

Hinweis: Mit meiner Unterschrift versichere ich die Inhalte zu den Themen: Grundlegende Begriffe und Definitionen, Formen der sexualisierten Gewalt, Informationen zu Täter*innen und deren Strategien gelesen und verstanden zu haben.

Name, Vorname	Funktion / Amt	Datum	Unterschrift

Baustein 2: Risiko- und Potenzialanalyse^{20 21}

BEARBEITUNGSHINWEISE

Bitte gehen Sie den folgenden Fragebogen gemeinsam mit weiteren Beteiligten durch (Jugendleitung / Jugendwart, Vorsitzende, ggf. Jugendsprecher*innen, Kinder und Jugendliche sind in Abhängigkeit des Reifegrades auch zu beteiligen, Eltern, Fachkraft für Jugendarbeit, usw.) und bearbeiten Sie gemeinsam die Fragen.

Im Fokus stehen Fragen, die eine Besprechung von möglichen Risiken und den vorhandenen Potenzialen des Vereins und seinen Angeboten erfordern und für risikoreiche Bereiche sensibilisieren. Auch schützende Potenziale werden erfragt.

Viele Fragen erfassen risikobehaftete Aspekte der Jugendarbeit. Ebenso viele dieser Aspekte sind aber zeitgleich wichtig und sinnvoll für Kinder und Jugendliche und somit auch für eine gute Jugendarbeit im Angelverein unabdingbar (bspw. ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen Jugendleitung und Jugendgruppe) oder sind traditionelle Elemente der Jugendarbeit (bspw. Zeltlager mit Übernachtung). Es ist es wichtig zu betonen, dass diese Elemente und traditionellen Veranstaltungen, wenngleich sie risikobehaftet sein können, keinesfalls abzuschaffen oder zu unterlassensind, sondern es vielmehr um die Ausgestaltung im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes gehen sollte.

Die Fragen des Bogens beziehen auf folgende Themenkomplexe:

- Arten und Formen der Angebote,
- Struktur der Jugendgruppe,
- räumliche Gegebenheiten (Innenräume und Außenräume),
- Risiken im digitalen Raum,
- die Jugendleitung,
- Regeln in der Jugendarbeit,
- vorhandene Potenziale,
- bestehende Netzwerk zum Thema Kinder- und Jugendschutz.

Die Risiko- und Potenzialanalyse dient der ganzheitlichen Erfassung des Ist-Standes zum Kinderschutz im Angelverein und ist elementarer Ausgangspunkt für die Erstellung eines angepassten Schutzkonzeptes.

²⁰ Korell, Stephanie: Risiko- und Potenzialanalysen | Hinweise und Methoden zur ganzheitlichen Zusammenstellung für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, 2021

²¹Der Paritätische: Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit. Wuppertal, 2021

1. ARTEN UND FORMEN DER ANGEBOTE

	JA	TEILWEISE	NEIN	NOTIZEN
Werden mehrtägige Zeltlager, Feriencamps, Ausflüge o.ä. mit Übernachtung veranstaltet?				
<i>Wenn ja, welche Personen begleiten diese Veranstaltungen (mit Funktion: Jugendleitung, Vorstandsmitglied, Vereinsmitglied, Eltern usw.)</i>				
Werden nächtliche Veranstaltungen (Nachtangeln, Nachtwanderung o. ä.) veranstaltet?				
<i>Wenn ja, welche Personen begleiten diese Veranstaltungen (mit Funktion: Jugendleitung, Vorstandsmitglied, Vereinsmitglied, Eltern usw.)</i>				
Werden Gruppenstunden oder ähnliche regelmäßige Treffen mit der Jugendgruppe durchgeführt?				
<i>Wenn ja, welche Personen begleiten diese Veranstaltungen (mit Funktion: Jugendleitung, Vorstandsmitglied, Vereinsmitglied, Eltern usw.)</i>				
Werden weitere Veranstaltungen (Projektstage, Weihnachtsfeiern, usw.) zusammen mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt?				
<i>Wenn ja, welche Personen begleiten diese Veranstaltungen (mit Funktion: Jugendleitung, Vorstandsmitglied, Vereinsmitglied, Eltern usw.)</i>				
Gibt es Angebote im 1 zu 1 Kontakt?				
Wenn ja, welche?				

2. ABFRAGE STRUKTUR DER JUGENDGRUPPE

	JA	TEILWEISE	NEIN	NOTIZEN
Gibt es innerhalb der Jugendgruppe sowohl sehr junge als auch ältere Jugendliche? Bspw. 8 - bis 18-jährige (Altersheterogenität)				
Gibt es sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder in der Jugendgruppe?				
Gibt es innerhalb der Jugendgruppe Kinder und Jugendliche mit sprachlichen Einschränkungen (bspw. Nichtmuttersprachler o. ä.)?				
Gibt es in der Jugendgruppe Menschen mit Behinderungen?				
Gibt es Kinder oder Jugendliche mit anderen Förderschwerpunkten?				
Gibt es einen Jugendvertreter oder Jugendvertreterin? (bzw. Jugendhelfer o. ä.)				

3. ABFRAGE RÄUMLICHE GEgebenHEITEN: INNENRÄUME

	JA	TEILWEISE	NEIN	NOTIZEN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller, Dachböden, Geräteräume, Schuppen o.ä.)?				
Können alle Vereinsmitglieder diese Räume nutzen?				
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumlichkeiten haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (externe Besucher, Eltern, Gäste, Handwerker*innen)?				
Gibt es räumliche Gegebenheiten, zu denen nur die Jugendgruppe und deren Betreuende Zugang haben (bspw. Gruppen- / Jugendraum)?				
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?				
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen?				

4. ABFRAGE RÄUMLICHE GEgebenHEITEN: AUßENRÄUME

	JA	TEILWEISE	NEIN	NOTIZEN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Vereinsgrundstück?				
Sind die Grundstücke (Vereinsheim, Vereinsgewässer u. ä.) von außen einsehbar?				
Sind diese Grundstücke von Vereinsfremden unproblematisch zu betreten?				
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen?				

5. ABFRAGE: RISIKEN IM DIGITALEN RAUM

	JA	TEILWEISE	NEIN	NOTIZEN
Gibt es Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen über soziale Medien (Facebook, Instagram, TikTok o. ä.)				
<i>Wenn ja, welche Personen haben Zugang zu diesen Accounts?</i>				
Werden Messengerdienste wie WhatsApp, Signal, Threema o. ä. verwendet, um mit der Jugendgruppe Kontakt zu haben?				
<i>Wenn ja, welche Personen außer der Jugendleitung und die Mitglieder der Jugendgruppen sind in dieser Gruppe?</i>				
Gibt es Regeln für die Nutzung des Messenger-Dienstes und der sozialen Medien (Netiquette, Verbreitung von Bildern / Videos, Memes etc.)?				
<i>Wenn ja: Sind diese Regeln allen Nutzer*innen und bekannt?</i>				
<i>Wenn ja: Wurden diese Regeln verschriftlich?</i>				
Gibt es weitere, hier nicht genannte Formen des Kontaktes im digitalen Raum?				
<i>Wenn ja, welche?</i>				

6. ABFRAGE: JUGENDLEITUNG

	JA	TEILWEISE	NEIN	NOTIZEN
Gibt es mehr als eine Person, welche dauerhaft die Rolle der Jugendleitung hat?				
<i>Wenn ja, welche Personen sind das (Name, Vorname)?</i>				
<i>Wenn ja, haben diese Personen unterschiedliche Geschlechter?</i>				
<i>Wenn ja, sind diese Personen immer zu zweit, zu dritt usw. bei den unter 1. genannten Angeboten vor Ort?</i>				
Sind die Jugendleitungen im Verein entsprechend ausgebildet? (Juleica, Übungsleiter o. ä.)				
Nehmen die Jugendleitungen regelmäßig an Fort- bzw. Weiterbildungen teil (insbesondere zum Thema Kinder- und Jugendschutz, altersgerechte Jugendarbeit usw.)				
Werden von allen Jugendleitungen die gesetzlich vorgeschriebenen erweiterten Führungszeugnisse eingesehen?				
<i>Wenn ja, welche Person dokumentiert die Einsichtnahme? (Name und Funktion)</i>				
<i>Wenn ja, in welchem Abstand müssen die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden?</i>				
Wenn nein, bearbeiten Sie bitte den Baustein 3				

7. ABFRAGE: REGELUNG IN DER JUGENDARBEIT

	JA	TEILWEISE	NEIN	NOTIZEN
Gibt es Regeln in der Jugendgruppe für den Umgang untereinander (insbesondere zum grenzwahrenden Umgang)?				
<i>Wenn ja: Sind diese Regeln allen den Jugendlichen bekannt?</i>				
<i>Wurden die Mitglieder der Jugendgruppe an der Erstellung beteiligt?</i>				
<i>Wurden diese Regeln verschriftlicht?</i>				
Gibt es Regeln für den Umgang zwischen <u>Jugendleitung</u> und Jugendgruppe (insbesondere zum grenzwahrenden Umgang)?				
<i>Wenn ja: Sind diese Regeln allen bekannt?</i>				
<i>Wurden diese Regeln verschriftlicht?</i>				
Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?				
<i>Wenn ja: Sind diese Regeln allen bekannt?</i>				
<i>Wurden diese Regeln verschriftlicht?</i>				

Gibt es Regeln für den Umgang im privaten Bereich (1 zu 1 Kontakt) zwischen der Jugendleitung und einzelnen Mitgliedern der Jugendgruppe?				
<i>Wenn ja: Sind diese Regeln allen bekannt?</i>				
<i>Wurden diese Regeln verschriftlich?</i>				
Gibt es Regeln für Geheimnisse und/oder Geschenke?				
<i>Wenn ja: Sind diese Regeln allen bekannt?</i>				
<i>Wurden diese Regeln verschriftlich?</i>				
Gibt es Bevorzugen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Personen im Verein?				
Wird sexualisierte Sprache toleriert?				
Wird jede Art von Kleidung toleriert?				
Gibt es Regeln für die Unterbringungen in Zelten, Gemeinschaftsunterkünften etc.?				
<i>Wenn ja: Sind diese Regeln allen bekannt?</i>				
<i>Wurden diese Regeln verschriftlich?</i>				

Werden Kinder und Jugendliche regelmäßig und angemessen bei Entscheidungen bezüglich der Jugendarbeit und deren Ausgestaltung beteiligt?				
Gibt es Regelungen zum Konsum von Alkohol und weiteren Drogen?				

8. ABFRAGE: VORHANDENE POTENZIALE

	JA	TEILWEISE	NEIN	NOTIZEN
Gibt es bereits ein Leitbild (Schutzkonzept) zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt?				
<i>Wenn ja: Sind die Inhalte dieses Schutzkonzeptes allen bekannt?</i>				
Gibt es eine aktuelle Jugendordnung in der bspw. Partizipation und Kinderrechte verankert sind?				
Gibt es eine Satzungsklausel, in welcher das Thema Prävention sexualisierter Gewalt behandelt wird?				
Wenn nein, bearbeiten Sie bitte den Baustein 4				
Gibt es einen Ehrenkodex für ehrenamtliche und ggf. hauptamtliche Mitarbeitende?				
Wenn nein, bearbeiten Sie bitte den Baustein 5				
Wird bei Neuwahl bzw. Amtsübergabe das Thema "Schutz vor (sexualisierter) Gewalt" / Kinderschutz thematisiert?				
Besuchen mit der Jugendarbeit beauftragte Personen Fortbildungen zum Thema „Schutz vor (sexualisierter) Gewalt / Kinderschutz“?				
Hat der Verein ein pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?				

Gibt es Interventionspläne / Handlungsleitfäden im Falle eines (vermuteten) Falles von sexualisierter Gewalt / von Grenzverletzungen?				
Wenn nein, bearbeiten Sie bitte den Baustein 6				
Werden von weiteren Beteiligten der Jugendarbeit (Eltern, Helfenden usw.) in Abhängigkeit von Art, Dauer und Häufigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen erweiterten Führungszeugnisse angefordert bzw. eingesehen?				
<i>Wenn ja, welche Person dokumentiert die Einsichtnahme? (Name und Funktion)</i>				
<i>Wenn ja, in welchem Abstand müssen die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden?</i>				
Wenn nein, bearbeiten Sie bitte den Baustein 3				
Liegen in den Räumlichkeiten (Vereinsheim o. ä.) entsprechende Informationsmaterialien und Fachliteratur zum Thema Kinder- und Jugendschutz aus?				
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?				
Verfügt die Einrichtung über Netzwerkkontakte zum Thema „Kinderschutz“ (z.B. Beratungsstellen, Arbeitskreise, Jugendamt)?				
Wenn nein, bearbeiten Sie bitte den Baustein 7				

Sind im Verein Ansprechpersonen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt bestimmt?				
Wenn nein, bearbeiten Sie bitte den Baustein 8				
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?				
<i>Wenn ja, welche Möglichkeiten der Beschwerde gibt es im Verein:</i>				
Wenn nein, bearbeiten Sie bitte den Baustein 9				

Baustein 3: Erweiterte Führungszeugnisse

GRUNDLAGE

Das sogenannte „erweiterte Führungszeugnis“ (EFZ) und dessen Vorlage und Einsichtnahme durch eine Vertrauensperson im Verein kann helfen sicherzustellen, dass keine Person, welche wegen kinder- und jugendschutzrelevanten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Jugendarbeit eingesetzt wird.

Für alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses beim Arbeitgeber verpflichtend.

Aber auch für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Vereine lässt sich eine Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aus dem § 72 a SGB VIII ableiten. Dieser Paragraph sieht vor, dass in Abhängigkeit von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend ist.

Dieses ist bspw. bei allen mehrtägigen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen mit Übernachtung oder wiederholtem und regelmäßigem Kontakt zu Minderjährigen der Fall. Aus genannten Gründen ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Regelfall einzustufen²². Eine Verpflichtung zur Vorlage für in der Jugendarbeit tätige Personen ab dem 14. Lebensjahr ist aus dem § 30 (1) Bundeszentralregistergesetz (BZRG) abzuleiten.

Zudem lässt sich eine Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aus Rahmenvereinbarungen zwischen dem Verein und den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie zwischen dem Verein und den freien und/oder öffentlichen Trägern ableiten. Eine solche Rahmenvereinbarung zwischen Verein und öffentlichem Träger (bspw. Jugendamt) kann zum Beispiel Voraussetzung für die Gewährung von öffentlichen Fördermaßnahmen sein.

²² Thüringer Sportjugend: https://www.thueringer-sportjugend.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Info_Vorlage_Fuehrungszeugnis.pdf, abgerufen am: 16.01.2024

ALLES WISSENSWERTE IM ÜBERBLICK^{23 24}

- Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Jugendleitungen im Angelverein ist aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendliche als Regelfall einzustufen.
- Eine Verpflichtung zur Vorlage kann ab dem 14. Lebensjahr für Jugendleitungen und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige bestehen.
- Im EFZ werden nur kinder- und jugendschutzrelevanten Straftaten aufgeführt.
- Die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses ist durch eine vom Verein bestimmte Vertrauensperson durchzuführen.
- Diese Person dokumentiert ausschließlich den Namen und Vornamen, das Datum des Führungszeugnisses und ob das EFZ frei von Einträgen ist. Das EFZ verbleibt bei der Person. Es werden keine Kopien oder ähnliches angefertigt. Spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit ist die Dokumentation zu löschen.
- Einen Dokumentationsbogen zur Einsichtnahme finden Sie in der Anlage 3
- Das EFZ sollte bei der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Vorlage sollte nach 3 Jahren, spätestens aber nach 5 Jahren erfolgen.
- DAS EFZ ist für ehrenamtliche Jugendleitungen kostenlos bei der jeweiligen Meldebehörde des Wohnortes zu beantragen.
- Ein Formular zur Gebührenbefreiung finden Sie in der Anlage 1 dieses Dokumentes.
- Bei kurzfristigen oder spontanen Einsätzen von Helfer*innen (bspw. Eltern, Vereinsmitgliedern) bei Angeboten der Jugendarbeit kann eine sog. Selbstverpflichtungserklärung eingeholt werden.
- Eine Vorlage für die Selbstverpflichtungserklärung finden Sie im Anhang 2 dieses Dokumentes.
- Sowohl das EFZ als auch die Selbstverpflichtungserklärung werden von vielen im Kinderschutz Tätigen nicht unkritisch gesehen, da diese eine Sicherheit suggerieren, welche in der Praxis so nicht gegeben ist.
- Das EFZ kann und sollte daher nur eine von vielen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt darstellen.

²³ Bundesministerium der Justiz: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html, abgerufen am: 16.01.2024

²⁴ Der Paritätische: Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit. Wuppertal, 2021

Baustein 4: Satzungsklauseln / Jugendordnung

Damit deutlich wird, welchen Stellenwert der Kinder- und Jugendschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt im Verein einnimmt, ist es wichtig, dass dieses auch in der Satzung oder zumindest aber in der Jugendordnung aufgenommen und somit nach innen und außen kommuniziert wird. Nachfolgend finden Sie einige Formulierungsvorschläge von Vereinen und Verbänden.

FORMULIERUNGSBEISPIELE ANDERER VEREINE UND VERBÄNDE

„Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Entsprechend verpflichtet sich der Verein Maßnahmen zur Prävention und Intervention, insbesondere zum Kinder- und Jugendschutz, durchzuführen.“
[\(Kinder- und Jugendschutz DHG e.V. - DHG \(do-hockey.de\)\)](#)

„Der SCB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Dem entsprechend verpflichtet sich der Verein, Maßnahmen zur Prävention und Intervention, insbesondere zur Verwirklichung des Kinder- und Jugendschutzes im Verein durchzuführen. Der SCB ermöglicht ehrenamtlichen wie hauptamtlichen Mitgliedern regelmäßig die Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt“

[Präambel \(scb04-26.de\)](#)

„Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zum umfassenden Kinder- und Jugendschutz und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention ergreifen. Der Vorstand erstellt ein Kinder- und Jugendschutzkonzept, welches die wichtigsten Leitlinien enthält und die Jugendschutzbeauftragte/n mit Kontaktdaten benennt. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesem Kinder- und Jugendschutzkonzept unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Leitlinien verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebung oder Kündigung zu rechnen.“

[Vereinssatzung-neu-30.04.2022.pdf \(eichwalde2000.de\)](#)

„Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.“

[Jugendordnung der Sportjugend NRW.pdf](#)

„Der KSB steht ein gegen jede Form der Gewalt, sei sie sexualisierter, psychischer oder physischer Gestalt. Er setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz ein.“

[Satzung Kreissportbund Coesfeld 01.pdf \(ksb-coesfeld.de\)](#)

„Aufgaben der Kreissportjugend Paderborn sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

(...) Kinder- und Jugendschutz sowie Prävention physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt“

[Jugendordnung der Sportjugend im KreisSportBund Paderborn 2019.pdf \(ksb-paderborn.de\)](#)

„Der Fußball-Verband Mittelrhein setzt sich als Ziel (...) sich für Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen einzusetzen und zuwiderlaufende Handlungen aktiv zu bekämpfen“

[FVM-Satzung Juli 2019.pdf](#)

Baustein 5: Ehrenkodex / Verhaltensregeln in der Kinder- und Jugendarbeit

GRUNDLAGE

Ein sog. Ehrenkodex ist eine Form der freiwilligen Selbstverpflichtung und regelt den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der ehren- und hauptamtlichen Jugendarbeit.

In diesem Ehrenkodex werden Grundsätze des grenzwahrenden Umgangs miteinander und weitere pädagogische Grundhaltungen formuliert und festgehalten.

Viel wichtiger als die bloße Formulierung ist es, dass der Ehrenkodex von allen Akteur*innen und Beteiligten der Jugendarbeit gemeinsam getragen und gelebt wird. Hierfür sollte ein solcher Ehrenkodex im besten Fall gemeinsam mit allen Akteur*innen gemeinsam entwickelt werden, sodass sich alle Beteiligten in den ausgearbeiteten Grundsätzen wiederfinden und über ein gemeinsam geteiltes Verständnis der Inhalte verfügen. Die gemeinschaftliche Entwicklung erhöht die Akzeptanz des Ehrenkodex und fördert somit die Einhaltung der formulierten Grundsätze in der praktischen Jugendarbeit.

Als Hilfestellung und Diskussionsgrundlage finden Sie nachfolgend einen exemplarischen Ehrenkodex für Angelvereine. Diesem Ehrenkodex schließen sich bspw. regelmäßig alle Absolvent*innen unserer Juleica-Schulungen an.

Darüber hinaus finden Sie unter folgenden Links weitere Beispiele und Formulierungshilfen:

https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/EHRENKODEX_des_Landessportbundes_NRW.pdf

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

https://jugendrotkreuz.de/fileadmin/Wettbewerbe/Ehrenkodex_Praevention_sexuel-ler_Missbrauchs.pdf

Ehrenkodex

Für meine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit verpflichte ich mich zur Einhaltung der unten genannten Verhaltensregeln, um jegliche Form der physischen und psychischen Gewalt zu verhindern und jeden körperlichen und seelischen Schaden an den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen abzuwenden.

Ich,

verpflichte mich hiermit,

1. dass der Schutz und die Unversehrtheit der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen für mich immer an erster Stelle stehen.
2. dass ich meine besondere Vertrauensstellung in keiner Form schädlich ausnutzen werde.
3. die individuellen Grenzen und Empfindungen der Kinder und Jugendlichen anzuerkennen, ernst zu nehmen und zu respektieren.
4. bei Grenzüberschreitungen durch andere, gleich welcher Art, aktiv einzuschreiten.
5. mich den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen wertschätzend, vertrauensvoll und einfühlsam gegenüber zu verhalten.
6. ein Vorbild für Offenheit, Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Toleranz zu sein. Ich bin mir der Verantwortung meiner Rolle als Vorbild bewusst und handele dementsprechend.
7. ausschließlich kinder- und jugendgerechte Methoden für meine Arbeit einzusetzen.
8. mit meiner Arbeit die Selbstbestimmung und das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen entwicklungsstandabhängig zu fördern. Ich mache Kinder stark durch Angeln!
9. mich in (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt oder Missbrauchs an übergeordnete Stellen (Fischereiverband, Beratungsstellen o. ä.) umgehend Hilfe suchend zu wenden.

Datum, Unterschrift, Vereinstempel

Baustein 6: Handlungs- und Interventionspläne

„Was machen wir jetzt?“

Sich diese Frage erst zu stellen, wenn man bereits mit einem (Verdachts-)Fall konfrontiert wird, führt zu vorschnellen Entscheidungen, welche oftmals die Situation für die betroffene Person nicht verbessern oder im schlimmsten Fall sogar verschlimmern (sog. Sekundäre Viktimisierung²⁵). Zudem kann ein solches Verhalten entweder sich selbst oder dem Verein schaden und kann Situationen hervorrufen, welche sich nicht mehr rückgängig machen lassen.

Der entstehende immense Druck und die hohe emotionale Belastung, die eine solche Ausnahmesituation hervorruft, führen oft zu Handlungen, die die eigenen Kompetenzen oder die Verantwortungsbereiche weit überschreiten. Wir hören immer wieder in unseren Schulungen, nach unseren Vorträgen oder in Gesprächen den Satz „*Ich ruf sofort die Polizei!*“, „*Den stell ich zur Rede.*“ oder „*Da muss ich erstmals rausfinden, was da dran ist.*“

Diese Reaktionen sind zwar nachvollziehbar, aber in keinem Fall angemessen. Um richtig handeln zu können, bedarf es einerseits einer gewissen (anzutrainierenden) Grundhaltung und andererseits, eines schriftlich fixierten Vorgehens, das allen Beteiligten bekannt und zugänglich sein muss.

GRUNDLAGEN UND LEITPRINZIPIEN

Vereine haben eine sog. „Garantenstellung“!

„Wenn Kinder oder Jugendliche dem Verein (z.B. in der Gruppenstunde oder im Ferienlager) anvertraut werden, hat der Verein – insbesondere der Vereinsvorstand nach § 26 BGB – für diese Zeit regelmäßig die Aufsichtspflicht. Mit der Übernahme der Aufsichtspflicht übernimmt der Vereinsvorstand auch eine Fürsorgepflicht. Daraus ergibt sich, dass er Gefährdungen von den zu beaufsichtigenden Kindern und Jugendlichen abwenden muss. (...) Mitarbeitende im Sinne des Vereins müssen immer dann aktiv werden, wenn Schutz- oder Rettungshandlungen notwendig sind, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig als auch zumutbar sind.“²⁶

Kurz gesagt: Vereine und Mitglieder im Verein müssen in einem Verdachtsfall oder einem konkreten Fall von Kindeswohlgefährdung aktiv werden, haben also eine sog. Handlungspflicht. Diese Handlungspflicht ist aber nicht gleichzusetzen mit einer Anzeigepflicht!

²⁵ Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. „Schweigen schützt den Falschen- Handlungsleitfaden für Verein“. Duisburg, 2018.

²⁶ Arbeitsgruppe „Kinderschutz in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit“: „Ist das Kindeswohl gefährdet? - Eine Handreichung für den ehrenamtlichen Vorstand von Vereinen und Verbänden, https://www.sportbund-chemnitz.de/wp-content/uploads/2017/10/24.02.2015_Kindeswohl_Broschuere_Ehrenamt_Vorstand.pdf, abgerufen am: 25.05.2023

Wer trotz der Handlungspflicht nicht einschreitet, „kann dadurch eine Straftat durch Unterlassen (etwa Beihilfe zu sexuellem Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche durch Unterlassen) begehen.“²⁷

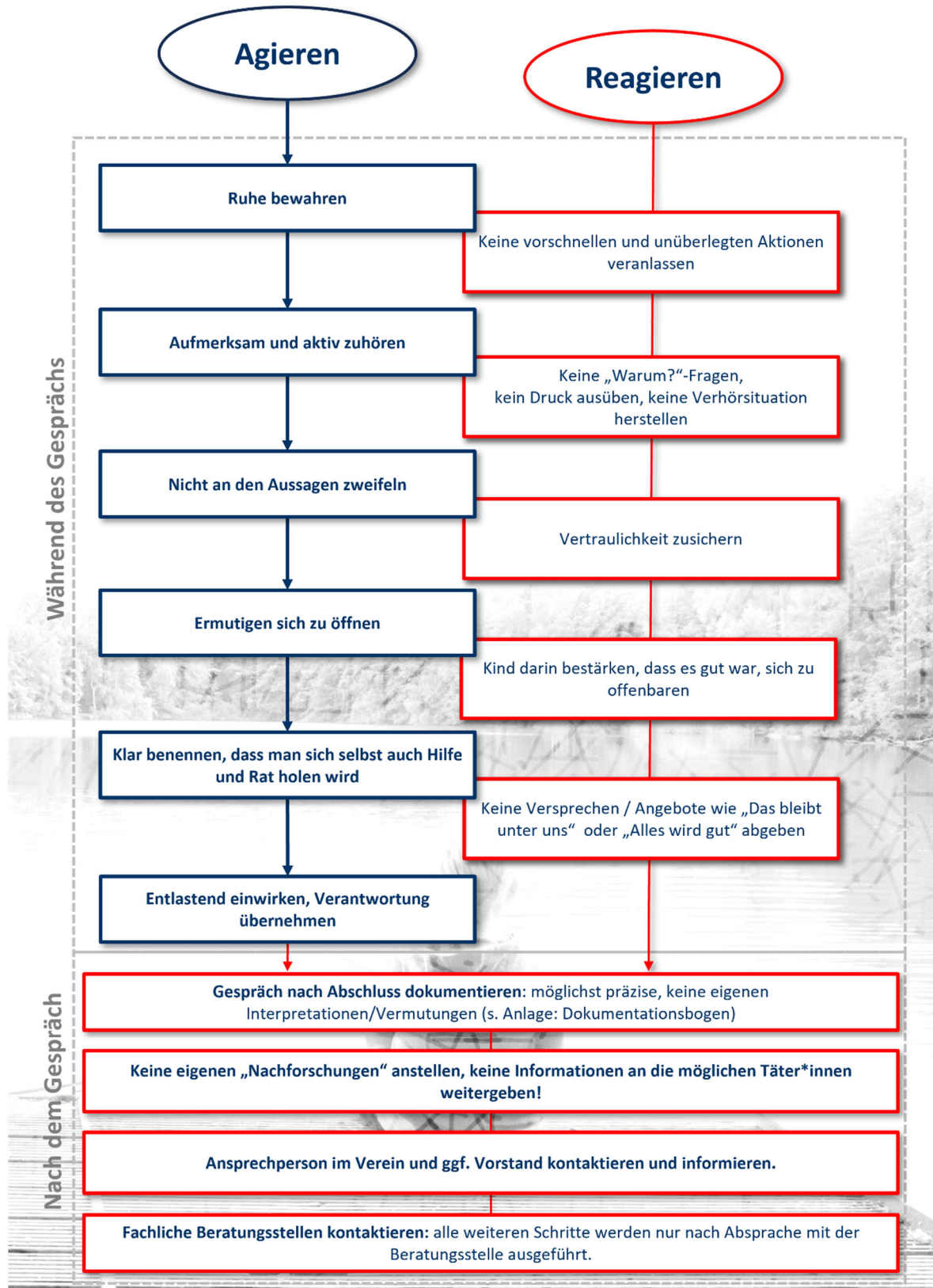
- Bei Interventionen steht immer der oder die Betroffene im Fokus und nicht der Täter!**
Eine Intervention hat immer zum Ziel, weitere Taten zu unterbinden und das Wohl der betroffenen Person zu schützen.
- Stelle keine eigenen Nachforschungen an und konfrontiere nicht den Täter!**
Die Handlungspflicht umfasst in keinem Fall die Aufgaben von Strafverfolgungsbehörden zu übernehmen. Eine Konfrontation des/der (vermuteten) Täter*in oder das „zur Rede stellen“ kann u. a. dazu führen, dass die oder der Betroffene weiter von dem/der Täter*in unter Druck gesetzt wird²⁸ und die Person weiter traumatisiert wird.
- Glaube immer der/dem Betroffenen!**
Im Moment der Unsicherheit, Betroffenheit und Angst, welche die Konfrontation mit einem (Verdachts-)Fall auslöst, tendieren manchen Menschen dazu, das „Unfassbare“ innerlich abzustreiten und zu marginalisieren („kleinzureden“): „Das wird schon nicht so schlimm gewesen sein“, „Das hat die sich eingebildet“, „Da steckt bestimmt etwas anders dahinter“ usw. Dieses Verhalten nutzt ausschließlich dem/der Täter*in! Wir müssen jede Äußerung und Offenbarung ernst nehmen und mit Bedacht im Sinne des Kindeswohls handeln (s. Punkt 1. Handlungspflicht).
- Kommuniziere wertschätzend!**
- Verspreche nichts, was Du nicht einhalten kannst!**
Offenbart sich eine oder ein Betroffene*r sollte man keine Versprechungen machen, welche man nicht einhalten kann, wie z. B.: „Das bleibt unter uns“, „Ich rede mit keinem darüber“ „das wird alles wieder gut“. Gehe offen damit um, dass auch Du Hilfe und Unterstützung hinzuziehen wirst.
- Hole Dir Hilfe und suche den Kontakt zu einer Beratungsstelle!**
Im „Fall der Fälle“ bist Du nicht allein. Es gibt unzählige Beratungsstellen, an die man sich wenden kann und sollte. Das ausgebildete Fachpersonal berät Dich, erklärt Dir genau, was die nächsten Schritte sind und wie du Dich am besten verhältst.
- Beachte die Handlungs- und Interventionspläne!**

²⁷ Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs, https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/fileadmin/Content/Downloads/Print/Empfehlungen_Fachkraefte.pdf. abgerufen am: 25.05.2023

²⁸ Bayerischer Jugendring: Merkblatt für Freizeiten, https://shop.bjr.de/media/pdf/63/14/e3/0712_Praetect-Merkblatt-fur-Freizeiten-2021.pdf, abgerufen am: 25.05.2023

INTERVENTIONS- UND HANDLUNGSPLAN: FALLBEISPIEL 1^{29 30 31}

→ **Jemand berichtet von einer Grenzverletzung / einem Fall sexualisierter Gewalt.**



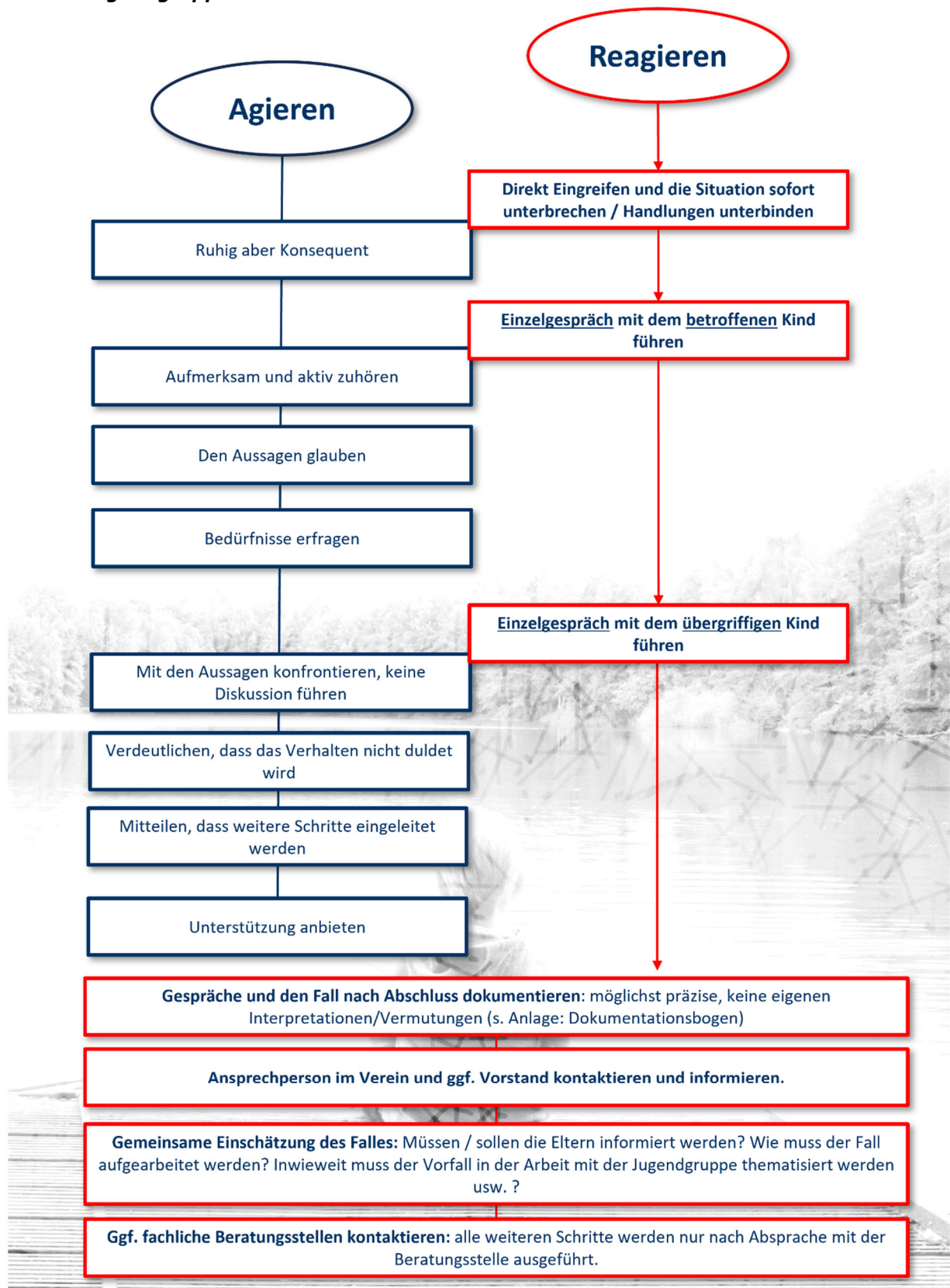
²⁹ Bistum Münster: Augen Auf. Hinsehen und schützen. Münster, 2021

³⁰ Herausforderungen.eu: Institutionelles Schutzkonzept, <https://www.herausforderung.eu/wp-content/uploads/2021/11/Schutzkonzept.pdf>, abgerufen am: 18.07.2023

³¹ Der Paritätische: Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit. Wuppertal, 2021

INTERVENTIONS- UND HANDLUNGSPLAN: FALLBEISPIEL 2 ^{32 33 34}

→ *Du beobachtest einen Übergriff / einen Fall von sexualisierter Gewalt unter Mitgliedern der Jugendgruppe.*



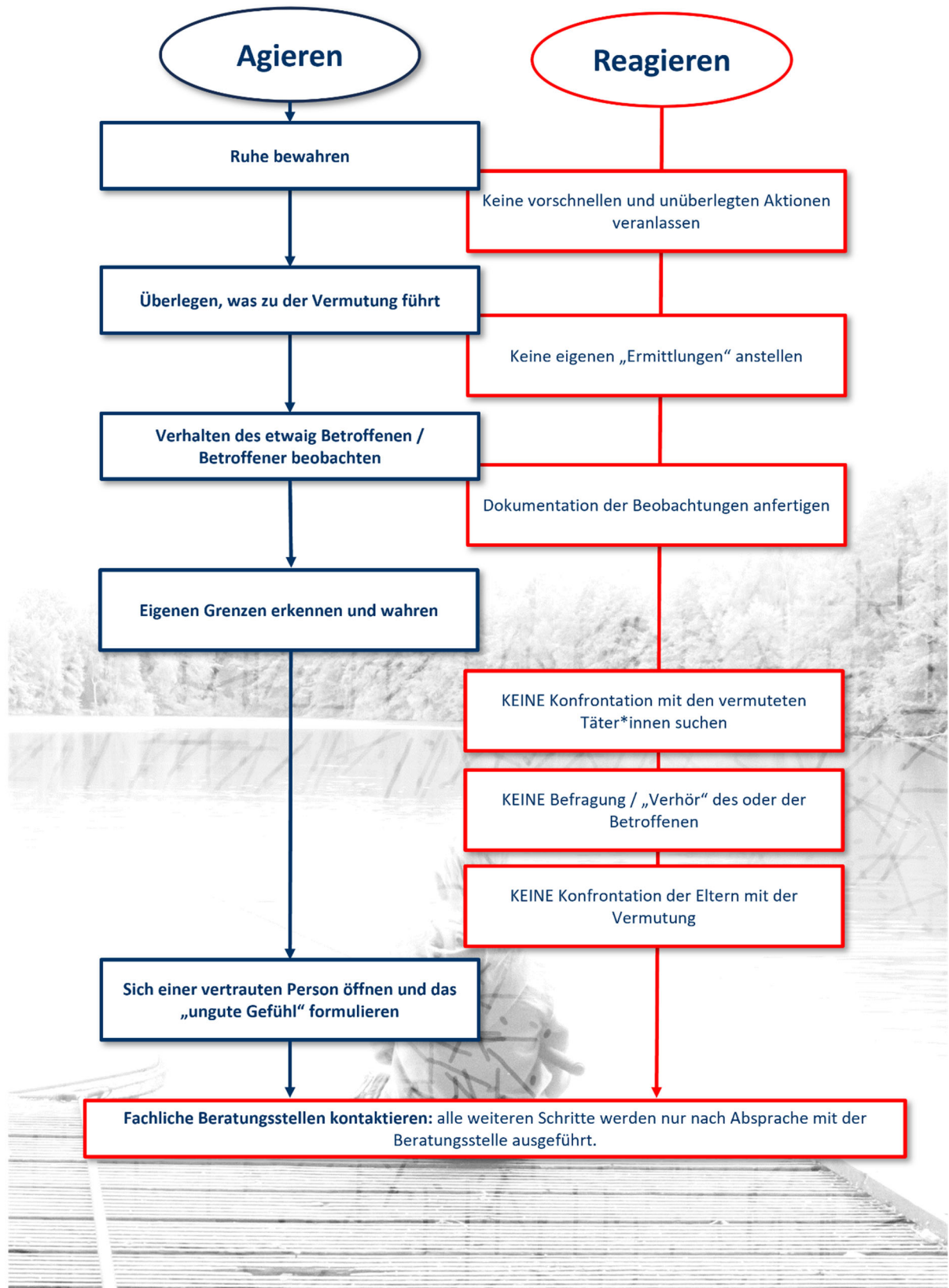
³² ebd.

³³ ebd.

³⁴ ebd.

INTERVENTIONS- UND HANDLUNGSPLAN: FALLBEISPIEL 3^{35 36 37}

→ *Sie vermuten, dass ein Kind / Jugendlicher von sexualisierter Gewalt betroffen ist.*



³⁵ ebd.

³⁶ ebd.

³⁷ ebd.

Baustein 7: Netzwerk und externe Ansprechpersonen

In dieser Netzwerkübersicht kann festgehalten werden, wer in einem Beratungsfall Ansprechperson ist bzw. an welche Institutionen ggf. verwiesen werden kann und welche weiteren wichtigen Kooperationspartner*innen existieren.

Institution	Kontakt	Website
Fischereiverband NRW e. V.	Clemens Freiesleben 0251 / 48271-23 hilfe@fischereiverband-nrw.de	https://www.fischereiverband-nrw.de/content/jugend/kontakt_x.php
Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	Kerstin Claus 0800 / 2255530 kontakt@ubskm.bund.de	https://beauftragter-missbrauch.de
Landessportbund NRW e. V.	Dorota Sahle 0203 / 7381-847 Dorota.Sahle@lsb.nrw	https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport
Stadt- oder Kreissportbund		
<i>[Weitere Einrichtungen]</i>		
<i>[Weitere Einrichtungen]</i>		

Weitere Fachberatungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie u. a. unter:

<https://psg.nrw/service/>

<https://nina-info.de/>

Baustein 8: Ansprechpersonen im Verein

AUFGABEN UND ANFORDERUNGEN AN ANSPRECHPERSONEN ³⁸

Die Kernaufgaben von Ansprechpersonen im Verein sind:

- Kontaktperson für Mitglieder, Jugendleitungen, Eltern, Kinder und Jugendliche, die entweder einen Verdachtsfall oder eine konkrete Vermutung sexualisierter Gewalt haben, sein.
- Vertrauensperson für etwaige Betroffene sein und Hilfe anbieten.
- Ein Netzwerk zu den in Baustein 7 genannten Stellen aufzubauen und pflegen.
- An Weiterbildungsangeboten teilnehmen und Wissen zum Thema im Verein verankern.
- Präventionsmaßnahmen einleiten und ausbauen.
- Im Verdachtsfall:
 - diesen dokumentieren,
 - Interventionen einleiten (laut Handlungs- und Interventionsplan: Baustein 6)
 - Für Fachberatung oder andere externe Stellen erreichbar sein.

Keine Aufgaben von Ansprechpersonen im Verein sind:

- Betroffene dauerhaft betreuen.
- Anzeigen bei Polizei oder Jugendamt erstatten.
- Ermittlungen im Verdachtsfall durchführen.
- Den oder die Täter*in konfrontieren.
- Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt als einzige Person im Verein bearbeiten.

Persönliche und fachliche Anforderungen an Ansprechpersonen im Verein:

- Volljährigkeit
- Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt
- Interesse am Thema
- Gute kommunikative Fähigkeiten
- Belastbarkeit
- Pädagogische Grundausbildung (Juleica, Übungsleiter*in o. ä.)
- wünschenswert: geschlechtergemischtes Team aus zwei oder mehreren Ansprechpersonen

³⁸ Bayrischer Jugendring. Vertrauensperson werden. (2022)

https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/5._Handlungsfelder/Praevention_und_Jugendschutz/2022-11-30_Praetect_Vertrauensperson_-_Leitfaden_CDesign.pdf. abgerufen am: 25.04.2023

ANSPRECHPERSONEN ZUM THEMA: PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT IM ANGELVEREIN**Ansprechperson 1**

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mail	
Ggf. Funktion im Verein	

Ansprechperson 2

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mail	
Ggf. Funktion im Verein	

Baustein 9: Beschwerdemöglichkeiten einrichten

GRUNDLAGEN

Wie und an wen können sich Kinder, Jugendliche oder andere Betroffene wenden, für den Fall, dass sie Hilfe benötigen oder sich beschweren möchten?

Die Einführung von Beschwerdemöglichkeiten im Verein ist elementar wichtig, damit Betroffene Hilfe bei Problemen erhalten, welche sie nicht (mehr) allein bewältigen können. Aus diesem Grund ist auch die Einrichtung von Beschwerdewegen ein zentraler Bestandteil von Schutzkonzepten!

Dabei ist die bloße Einführung eines Beschwerdeverfahrens nicht ausreichend. Vielmehr geht es darum, eine gemeinsame und positive Haltung gegenüber Feedback, Kritik und Beschwerden im Verein zu entwickeln.³⁹ Durch diese Grundhaltung und eine offene Feedbackkultur wird es erst möglich, sein eigenes Handeln in der Kinder- und Jugendarbeit zu reflektieren und anzupassen. Zudem fällt es Betroffenen von sexualisierter Gewalt leichter, sich jemanden zu öffnen und Hilfe zu erbitten, wenn in seinem Umfeld eine positive und wertschätzende Kultur besitzt.

Um ein Beschwerdemanagement im Verein einzuführen, ist es sinnvoll sich folgende Fragen⁴⁰ zu stellen:

1. **WER DARF SICH BESCHWEREN?**

Generell sollte jeder das Recht haben, sich bspw. im Falle einer Grenzverletzung beschweren zu können. Erwachsenen fällt es dabei oft leichter, ihr Missfallen auszudrücken und zu adressieren. Aus diesem Grund sollten die Beschwerdemöglichkeiten im Verein so gestaltet werden, dass Kinder und Jugendliche diese niedrigschwellig wahrnehmen können.

Bsp.: Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Verein, Eltern, Erziehungsberechtigte etc.

2. **WOHER KANN MAN WISSEN, DASS MAN SICH BESCHWEREN DARF?**

Kinder, Jugendliche und die anderen oben genannten Personengruppen werden nur dann mit Anregungen an einen herantreten, wenn bekannt ist, dass dies möglich und sogar erwünscht ist. Hierfür ist es notwendig, über diese Möglichkeiten zu informieren.

Bsp.: Hinweise auf der Vereins-Webseite, Flyer, in der Gruppenstunde darüber informieren, Plakate (s. Anhang 5 und 6), Information der Eltern im Rahmen der Elternarbeit, Informationsveranstaltungen, usw.

³⁹ Herausforderungen.eu: Institutionelles Schutzkonzept, <https://www.herausforderung.eu/wp-content/uploads/2021/11/Schutzkonzept.pdf>, abgerufen am: 18.07.2023

⁴⁰ Der Paritätische: Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit. Wuppertal, 2021

3. WAS IST EIGENTLICH EINE BESCHWERDE / WORÜBER DARF MAN SICH BESCHWEREN?

Kinder und Jugendliche sollten sich erst einmal über alles beschweren dürfen. Nur durch diese Haltung erreicht man, dass Betroffene, die Gewalt erfahren haben, sich trauen und den Mut aufbringen, von diesen Erlebnissen zu erzählen und sich zu öffnen. Im Kinderschutz geht man davon aus, dass Kinder bis zu acht Versuche unternehmen müssen, bis es gelingt sich einem Erwachsenen zu offenbaren, dieser das Kind ernst nimmt und Hilfe leistet.

Bsp.: Grenzverletzungen, Missachtung von gemeinsamen Regeln, eingesetzte Methode in der Jugendarbeit, allg. Dinge, die jemandem missfallen, persönliche Probleme etc.

4. WIE UND BEI WEM KANN MAN SICH BESCHWEREN?

Kurz gesagt sollten die Beschwerdemöglichkeiten transparent, zugänglich, zielgruppengerecht und möglichst verschieden sein. Zudem sollte neben der Möglichkeit, sich bei einer oder mehreren Personen im Verein beschweren zu können, auch eine anonyme Möglichkeit bestehen, dieses zu tun.

*Bsp.: Bei allen ehren- oder hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter*innen, Jugendsprecher*innen, bei einer eigens eingerichteten Beschwerdemöglichkeit des Vereins: Kummerkasten, E-Mail-Adresse, Kontaktformular auf der Website, Sprechstunde für Kinder, Vertrauensperson, bei einer externen Anlaufstelle: Fischereiverband NRW e. V., Hilfetelefon und sonstige Beratungsstellen usw.*

5. WAS PASSIERT MIT DER BESCHWERDE?

Der Jugendgruppe und allen Mitgliedern sollte bekannt sein, wie eine eingehende Beschwerde behandelt wird. Zudem sollte, wenn eine Beschwerde eingegangen ist, in Form einer Rückmeldung darüber informiert werden, wie mit dieser bisher verfahren worden ist.

FAZIT

Wie deutlich geworden ist, geht es bei der Einführung von Beschwerdeverfahren im Angelverein nicht nur um die bloße Bereitstellung von Beschwerdemöglichkeiten, sondern vielmehr um die Entwicklung einer positiven Haltung. Aus diesem Grund ist es an dieser Stelle auch nicht leicht, klare Empfehlungen zu geben oder gar Handlungsleitfäden zu erstellen. Die vorangegangenen Fragen und die individuelle Beantwortung mit Angabe der eingeleiteten Schritte helfen aber dabei, Beschwerdemöglichkeiten einzurichten. Nachfolgend finden Sie eine tabellarische Übersicht, in dem Sie die Umsetzungen dokumentieren können.

Baustein 9: Beschwerdemöglichkeiten im Verein

	Umgesetzte Maßnahmen / Inhalte	Verantwortliche Person
Wer darf sich beschweren?		
Woher weiß man, dass man sich beschweren kann?		
Worüber darf man sich beschweren?		
Wie und bei wem kann man sich beschweren		
Was passiert mit der Beschwerde?		

ANLAGENVERZEICHNIS:

ANLAGE 1: BESCHEINIGUNG ZUR BEANTRAGUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES GEM. § 30A ABS. 2 BUNDESZENTRALREGISTERGESETZ (BZRG)

ANLAGE 2: SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

ANLAGE 3: DOKUMENTATIONSBOGEN ZUR EINSICHTNAHME DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

ANLAGE 4: DOKUMENTATIONSBOGEN IM FALL EINER VERMUTUNG / VERDACHTS ODER EINER OFFENBARUNG

ANLAGE 4.1: DOKUMENTATIONSBOGEN IM FALL EINER BEOBACHTUNG

ANLAGE 5: PLAKAT: NUMMER GEGEN KUMMER

ANLAGE 6: LINK ZUM KONTAKTFORMULAR DES FISCHEREIVERBANDES NRW E. V. FÜR RATSUCHENDE, ELTERN UND BETROFFENE

ANLAGE 1: BESCHEINIGUNG ZUR BEANTRAGUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES GEM. § 30A ABS. 2 BUNDESZENTRALREGISTERGESETZ (BZRG)

Hiermit fordern wir

(Vorname Name)

für die Tätigkeit als

auf, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.1 BZRG vorliegen.

Unser Verein

ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Die Kinder- und Jugendarbeit erfüllt die Bedingungen von § 11 SGB VIII. Damit erbringt er Leistungen nach dem SGB VIII und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird für die Prüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII benötigt.

Wir bitten darum, dem Antragsteller Gebührenbefreiung zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem gemeinnützigen Verein handelt. (vgl. "Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO (Stand: 15. Oktober 2013), Bundesamt für Justiz)

Ort, Datum Vereinsstempel, Unterschrift

ANLAGE 2: SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Herr/ Frau: _____

Geburtsdatum: _____

Straße Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen folgender Straftaten nach

§ 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a StGB: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a StGB: Schwere sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 StGB: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a StGB: Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a StGB: Zuhälterei

§ 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 StGB: Exhibitionistische Handlungen

§ 183a StGB: Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a StGB: Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d StGB: Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e StGB: Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184f StGB: Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 StGB: Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

§ 233 StGB: Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a StGB: Förderung des Menschenhandels

§ 234 StGB: Menschenraub

§ 235 StGB: Entziehung Minderjähriger

§ 236 StGB: Kinderhandel

enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, den Verein, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Ort, Datum

Vereinsstempel, Unterschrift

ANLAGE 3: DOKUMENTATIONSBOGEN ZUR EINSICHTSNAHME IN DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS GEM. 72A ABS. 5 SGB VIII

Vor- und Nachname	Datum der Einsichtnahme	Datum des Zeugnisses	Wiedervorlage am	Ist das Zeugnis frei von Einträgen? *	Unterschrift Einsichtnehmende*r
				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
				JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	

* Keine Einträge nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs

Hinweis I: Das Führungszeugnis wird dem /der Vorliegenden wieder ausgehändigt. Es darf keine Kopie des Zeugnisses angefertigt werden.

Hinweis II: Die gespeicherten Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nicht mehr ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

ANLAGE 4: DOKUMENTATIONSBOGEN IM FALL EINER VERMUTUNG / EINES VERDACHTS ODER EINER OFFENBARUNG^{41 42}

1. Vor- und Nachname des Gesprächsführenden

2. Vor- und Nachname des Gesprächspartners / der Gesprächspartnerin

3. Datum und Anfangszeit des Gespräches

4. Was ist Gegenstand bzw. Grund des Gesprächs?

Grund des Gesprächs:	<input type="checkbox"/> Vermutung / Verdachtsfall <input type="checkbox"/> Offenbarung
----------------------	--

5. Wer ist betroffen?

Vor- und Nachname (ggf. anonymisieren)	
Alter	
Geschlecht	
ggf. Kontaktdaten	

⁴¹ Special Olympics Deutschland: Dokumentation von Gesprächen, https://specialolympics.de/fileadmin/Informieren/Praevention_Sexualisierte_Gewalt/pdfs/Dokumentation_Gespraech.pdf, abgerufen am: 16.01.2023

⁴² Bistum Münster: Augen Auf. Hinsehen und schützen. Münster, 2021

6. Wer ist mögliche*r Beschuldigte*r?

Vor- und Nachname (ggf. anonymisieren)	
Alter	
Geschlecht	
Kontaktdaten	
ggf. Funktion / Position	

7. Was wird berichtet?

(möglichst präzise und am Wortlaut orientiert protokollieren. Keine eigene Interpretation oder Bewertungen der Situation vornehmen!)

Wann war der Vorfall?	
Wo war der Vorfall?	
Was genau ist passiert?	
Wie haben sich die Beteiligten vor, in und nach der Situation verhalten?	

8. Gibt es weitere Beteiligte?

Vor- und Nachname (ggf. anonymisieren)	
Alter	
Geschlecht	
ggf. Funktion / Position	
Rolle in der Situation	<input type="checkbox"/> Betroffene*r <input type="checkbox"/> Beschuldigte / Beschuldigter <input type="checkbox"/> Zeuge oder Zeugin <input type="checkbox"/> andere Rolle (bitte eintragen): _____

9. Mit wem wurde noch über den Fall gesprochen?

(bspw. Vorstand, Eltern, Mitarbeiter*innen, Beratungsstellen, Verband, weitere Personen)

Vor- und Nachname (ggf. anonymisieren)	
ggf. Funktion	
Kontaktdaten	
Wann fand dieses Gespräch statt?	

10. Welche nächsten Schritte werden vereinbart? Was ist das weitere Vorgehen?

Welche konkreten Schritte werden vereinbart?	
Welche Personen / Institutionen werden informiert?	
Wer informiert diese Personen / Institutionen? Bis wann?	
Welche Institutionen werden informiert?	<input type="checkbox"/> Beratungsstelle, welche? _____ <input type="checkbox"/> Ansprechpersonen: Verein <input type="checkbox"/> Ansprechpersonen: Verband <input type="checkbox"/> Polizeibehörde <input type="checkbox"/> Jugendamt <input type="checkbox"/> weitere: _____

11. Wann endete das Gespräch (Uhrzeit)?

--

ANLAGE 4.1: DOKUMENTATIONSBOGEN IM FALL EINER BEOBACHTUNG^{43 44}

1. Vor- und Nachname des Gesprächsführenden

2. Vor- und Nachname der Beobachterin / des Beobachters

3. Datum und Anfangszeit des Gespräches

4. Wer ist betroffen?

Vor- und Nachname (ggf. anonymisieren)	
Alter	
Geschlecht	
ggf. Kontaktdaten	

5. Wer ist mögliche*r Beschuldigte*r?

Vor- und Nachname (ggf. anonymisieren)	
Alter	
Geschlecht	
ggf. Funktion / Position	

⁴³ Ebd.⁴⁴ Ebd.

6. Gibt es weitere Beteiligte?

Vor- und Nachname (ggf. anonymisieren)	
Alter	
Geschlecht	
ggf. Funktion / Position	
Rolle in der Situation	<input type="checkbox"/> Betroffene*r <input type="checkbox"/> Beschuldigte / Beschuldigter <input type="checkbox"/> Zeuge oder Zeugin <input type="checkbox"/> andere Rolle (bitte eintragen): _____

7. Was wurde beobachtet?

(möglichst präzise und am Wortlaut orientiert protokollieren. Keine eigene Interpretation oder Bewertungen der Situation vornehmen!)

Wann war der Vorfall?	
Wo war der Vorfall?	
Was genau ist passiert?	
Wie haben sich die Beteiligten vor, in und nach der Situation verhalten?	

8. Mit wem wurde noch über die Beobachtung gesprochen?*(bspw. Vorstand, Eltern, Mitarbeiter*innen, Beratungsstellen, Verband, weitere Personen)*

Vor- und Nachname (ggf. anonymisieren)	
ggf. Funktion	
Kontaktdaten	
Wann fand dieses Gespräch statt?	

9. Welche nächsten Schritte werden vereinbart? Was ist das weitere Vorgehen?

Wann soll erneut der Kontakt aufgenommen werden?	
Welche Schritte werden vereinbart?	
Wer führt diese Schritte durch?	
Bis wann?	
Weitere Absprachen:	

10. Wann endete das Gespräch (Uhrzeit)?

--

ANLAGE 5: PLAKAT: NUMMER GEGEN KUMMER

Siehe nächste Seite

Nummer**gegen**Kummer

ALLEIN MIT DEINEN SORGEN?

Sprich mit uns –
anonym, vertraulich, kostenlos



Du erreichst uns per Telefon unter **116 111**
sowie per Mail und Chat unter
nummergegenkummer.de/online-beratung



Das Kinder- und Jugendtelefon sowie die Online-Beratung sind bundesweite Angebote von Nummer gegen Kummer e. V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund.

Gefördert vom



Unterstützt durch



Mehr Infos unter

QR-Code scannen und
die Website von **Nummer
gegen Kummer e. V.** besuchen.



NummergegenKummer

ALLEIN MIT DEINEN SORGEN?

Sprich mit uns –
anonym, vertraulich, kostenlos

Auch online für dich da.

Du erreichst uns per Telefon unter 116 111
sowie per Mail und Chat unter
nummergegenkummer.de/online-beratung

Das Telefon- und Jugendtelefon sowie die Online-Beratung sind kostenfreie Angebote von Nummer gegen Kummer e. V. Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes.



[Link zur Druckvorlage](#)



**ANLAGE 6: LINK ZUM KONTAKTFORMULAR DES FISCHEREIVERBANDES NRW
E. V. FÜR RATSUCHENDE, ELTERN UND BETROFFENE**



https://www.fischereiverband-nrw.de/content/jugend/kontakt_x.php

ANLAGE 6: PLAKAT DES FISCHEREIVERBANDES NRW E. V.

Siehe nächste Seite

**Du musst mit
jemanden
sprechen?**

Wir sind für Dich da!



Kontaktformular

**Kontakt zu ausgebildeten Ansprechpersonen des Fischereiverbandes
Nordrhein-Westfalen e. V. für Betroffene von sexualisierter Gewalt
auch unter hilfe@fischereiverband-nrw.de**

Fischereiverband
Nordrhein-Westfalen e.V.





Fischereiverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

